



## **Pflegestützpunktvertrag**

gemäß § 92 c Abs. 1 SGB XI

### **zwischen**

- dem Landkreis Konstanz

### **und**

- der AOK – Die Gesundheitskasse, Bezirksdirektion Hochrhein-Bodensee  
Am Rheinfels 2  
79761 Waldshut-Tiengen
- den Ersatzkassen:
  - BARMER GEK
  - Techniker Krankenkasse (TK)
  - Deutsche Angestellten-Krankenkasse (Ersatzkasse)
  - KKH-Allianz (Ersatzkasse)
  - HEK – Hanseatische Krankenkasse
  - hkkgemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)  
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Baden-Württemberg  
Christophstr. 7  
70178 Stuttgart
- dem Landesverband der Betriebskrankenkassen Baden-Württemberg  
- für die Betriebskrankenkassen  
Stuttgarter Str. 105  
70806 Kornwestheim
- der IKK classic  
Tannenstr. 4B  
01099 Dresden
- der Landwirtschaftlichen Kranken- und Pflegekasse Baden-Württemberg  
Vogelrainstr. 25  
70199 Stuttgart
- der Knappschaft, Regionaldirektion München  
Friedrichstr. 19  
80801 München

## **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

- (1) Dieser Pflegestützpunktvertrag regelt nach § 4 der Kooperationsvereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb von Pflegestützpunkten in Baden-Württemberg (nachfolgend Kooperationsvereinbarung) gemäß § 92 c SGB XI die Einrichtung und den Betrieb des Pflegestützpunktes im Landkreis Konstanz.
- (2) Die Vorgaben der in Absatz 1 genannten Kooperationsvereinbarung vom 15.12.2008 sind Vertragsbestandteil des Stützpunktvertrages (Landesebene).
- (3) Weiterer Bestandteil des Stützpunktvertrages ist die mit den Vertragspartnern abgestimmte Konzeption vom 15.04.2010 (Kreisebene).
- (4) Der Pflegestützpunkt dient insbesondere der unabhängigen Information und Beratung, der Koordinierung der wohnortnahen Betreuungsangebote und deren Weiterentwicklung im Sinne eines sozialleistungsträgerübergreifenden wohnortnahen Angebotes in allen Fragen im Vor- und Umfeld der Pflege und der sozialen Betreuung.

## **§ 2 Vertragspartner**

Vertragspartner des Pflegestützpunktvertrages sind

- der Landkreis Konstanz, vertreten durch den Landrat
- die AOK – Die Gesundheitskasse, Bezirksdirektion Hochrhein-Bodensee
- die Ersatzkassen:
  - BARMER GEK
  - Techniker Krankenkasse (TK)
  - Deutsche Angestellten-Krankenkasse (Ersatzkasse)
  - KKH-Allianz (Ersatzkasse)
  - Hanseatische Krankenkasse (HEK), Hamburg
  - HEK – Hanseatische Krankenkasse
  - hkk
- gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)  
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Baden-Württemberg
- der Landesverband der Betriebskrankenkassen Baden-Württemberg  
– für die Betriebskrankenkassen
- die IKK classic
- die Landwirtschaftlichen Kranken- und Pflegekasse Baden-Württemberg
- die Knappschaft, Regionaldirektion München.

## **§ 3 Geschäftsführender Träger und Standort**

- (1) Geschäftsführender Träger für den Pflegestützpunkt ist der Landkreis Konstanz. Die Leitung für den Pflegestützpunkt liegt beim Sozialdezernenten des Landkreises Konstanz.
- (2) Der Pflegestützpunkt wird mit Dienstsitz am  
Landratsamt Konstanz  
Amt für Gesundheit und Versorgung  
Scheffelstr. 15  
78315 Radolfzell  
  
errichtet.

- (3) Um eine wohnortnahe Beratung, Versorgung und Besetzung sicherzustellen, werden in den Kreisgemeinden Konstanz und Singen Außenstandorte des Pflegestützpunktes vorgehalten.
- (4) Der geschäftsführende Träger schafft die Voraussetzungen für die Organisation und den Betrieb des Pflegestützpunktes und stellt diese sicher.
- (5) Die Träger des Pflegestützpunktes arbeiten bei der Einrichtung des Pflegestützpunktes und im Betrieb gemeinsam, gleichberechtigt und partnerschaftlich zusammen.

#### **§ 4 Aufgaben**

- (1) Die Aufgaben der Pflegestützpunkte sind in § 92 c SGB XI und durch die Regelungen der Kooperationsvereinbarung, dort insbesondere durch § 3 bestimmt. Die Pflegeberatung nach § 7 a SGB XI bleibt von der Errichtung der Pflegestützpunkte unberührt. Sie wird je nach Bedarf im Pflegestützpunkt, den Geschäftsstellen der Kassen oder in der Häuslichkeit der Versicherten angeboten.

#### Auskunft und Beratung

Der Pflegestützpunkt stellt eine umfassende sowie unabhängige Auskunft und Beratung zu den Rechten und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Auswahl und Inanspruchnahme der bundes- oder landesrechtlich vorgesehenen Sozialleistungen und sonstigen Hilfsangeboten sicher, insbesondere durch

- abschließende Einzelinformation bzw. Beratung, wenn kein weiterer Hilfebedarf zu erkennen ist
- Sondierungsgespräche zur Einschätzung des notwendigen Informations-, Beratungs- oder Hilfebedarfs
- Beratungsgespräche über mögliche Hilfen und bei Bedarf Vermittlung / Kontaktaufnahme zu Leistungsanbietern.

#### Koordination

Der Pflegestützpunkt stellt auf den Einzelfall bezogen die Koordination aller für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen und sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfs- und Unterstützungsangebote einschließlich der Hilfestellung bei der Inanspruchnahme der Leistungen sicher.

#### Vernetzung

Der Pflegestützpunkt trägt zur Vernetzung eines abgestimmten und niedrighwelligen Angebotes für hilfeschende Menschen bei, das möglichst alle pflegerischen, hauswirtschaftlichen und sozialen Angebote vor Ort umfasst.

- (2) Die Leistungen des Pflegestützpunktes sind wettbewerbsneutral zu erbringen. Die Leistungsentscheidung der Leistungsgewährung erfolgt in alleiniger Zuständigkeit des jeweiligen Kosten- und Leistungsträgers.
- (3) Die einzelnen Standorte des Pflegestützpunktes arbeiten gemäß schriftlicher Vereinbarung vom 15.04.2010 eng zusammen und stimmen sich ab.
- (4) Bestehende kommunale und pflegerische Beratungsstrukturen werden berücksichtigt.

## **§ 5 Personelle Ausstattung und Qualifikation**

- (1) Die hohen Anforderungen an die im Pflegestützpunkt tätigen Personen erfordern qualifiziertes Personal. Dies setzt eine fachspezifische Qualifikation voraus, beispielsweise durch ein abgeschlossenes Studium (z. B. Sozialpädagogik, Sozialarbeit) oder eine abgeschlossene Berufsausbildung als Pflegefachkraft oder Sozialversicherungsfachangestellte/r. Die Sicherstellung der Erfüllung der Qualitätsanforderungen und von geeigneten Weiterbildungsmöglichkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter obliegt dem geschäftsführenden Träger des Pflegestützpunktes.
- (2) Fehlende Qualitätsanforderungen sind bis zum 30.06.2011 zu erfüllen (vgl. Empfehlungen des GKV nach § 7 a Abs. 3 Satz 3 SGB XI zur Anzahl und Qualifikation der Pflegeberater vom 29.08.2008). Die im Pflegestützpunkt tätigen Personen nehmen regelmäßig an geeigneten Weiterbildungsmaßnahmen teil.

## **§ 6 Sächliche Ausstattung**

- (1) Der Pflegestützpunkt wird als solches an allen drei Standorten unter Verwendung des von der LAG Pflegestützpunkte Baden-Württemberg e. V. festgelegten Logos ausgeschildert und kenntlich gemacht. Das Logo wird auch zur Kennzeichnung bei der Verteilung von Informationsmaterialien, Briefbogen, Flyer, Medien und dem Internetauftritt des Pflegestützpunktes verwendet.
- (2) Der Pflegestützpunkt hält geeignete barrierefreie Räumlichkeiten, die einer vertraulichen Beratungssituation gerecht werden, vor.
- (3) Telefone einschließlich einer entsprechenden IT-Infrastruktur müssen vorhanden sein.
- (4) Es wird der Aufbau eines elektronischen Informationssystems unter Beteiligung der mitwirkenden Institutionen angestrebt, damit dem Rat- und Hilfesuchenden umfassend über die im Einzugsgebiet des Pflegestützpunktes vorhandenen Hilfe- und Unterstützungsangebote Auskunft gegeben werden kann.

## **§ 7 Sicherstellung des Betriebes**

Für den Pflegestützpunkt sind verlässliche und bedarfsgerechte Öffnungszeiten und in begründeten Fällen eine aufsuchende Beratung sicherzustellen. Der Pflegestützpunkt muss telefonisch erreichbar sein. Die Sprech- und Telefonzeiten von Montag bis Freitag sind in Ziffer 3 der Konzeption gemäß § 3 Absatz 3 geregelt.

## **§ 8 Finanzierung**

- (1) Die Kosten für den Betrieb des Pflegestützpunktes werden zu je einem Drittel von den Krankenkassen, den Pflegekassen sowie dem Kommunalen Träger getragen. Die Regelungen des § 5 „Finanzierung der Pflegestützpunkte“ der Kooperationsvereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb von Pflegestützpunkten in Baden-Württemberg vom 15.12.2008 kommen zur Anwendung. Die Finanzierungsanteile der Kranken- und Pflegekassen berechnen sich aus maximal 80.000 € je Kalenderjahr.
- (2) Die Anschubfinanzierung gemäß § 92 c Abs. 5 SGB XI wird vom geschäftsführenden Träger des Pflegestützpunktes in eigener Verantwortung beantragt, verwendet und verwaltet nach den Vorgaben der Vereinbarung zwischen dem GKV-Spitzenverband und dem Bundesversicherungsamt vom 01.07.2008 gemäß § 92 c Abs. 6 Satz 3 SGB XI.

### **§ 9 Fachkundiges Gremium**

- (1) Zentrales Gremium des Pflegestützpunktes ist der Fachbeirat. Die Mitglieder des Fachbeirates Pflegestützpunkt sind die Kranken- und Pflegekassen, das Landratsamt Konstanz und die Außenstandorte des Pflegestützpunktes im Landkreis.
- (2) Die Geschäftsführung des Fachbeirats obliegt der Sozialplanung des Landratsamtes Konstanz.
- (3) Der Fachbeirat trifft verbindliche Absprachen zur Umsetzung, Steuerung und Weiterentwicklung des Pflegestützpunktes (u. a. Verwendung der einmaligen Anschubfinanzierung).
- (4) Themenbezogen werden weitere Sachverständige in das Gremium einbezogen, insbesondere Vertreter der Leistungserbringer aus dem Bereich der Altenhilfe, Vertreter der Selbsthilfe und des Ehrenamtes sowie Vertreter des Kreissenioresrates.

### **§ 10 Einbindung der Selbsthilfe und des Ehrenamtes**

Der Pflegestützpunkt hat Mitglieder von Selbsthilfegruppen und -organisationen sowie ehrenamtliche und sonstige zum bürgerschaftlichen Engagement bereite Personen und Organisationen, die sich die Unterstützung von Pflegebedürftigen, von Personen mit erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf sowie deren Angehörige zum Ziel gesetzt haben, einzubinden.

### **§ 11 Datenschutz**

Die geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere die Nutzung der Einverständniserklärung zur Datenerfassung, -verarbeitung und -übermittlung, werden beachtet. Zwischen den Trägern wird eine gesonderte Datenschutzvereinbarung geschlossen.

### **§ 12 Qualitätssicherung und Dokumentation**

- (1) Die wesentlichen Inhalte der persönlichen Beratungsgespräche mit den Rat- und Hilfesuchenden werden unter Beachtung des Datenschutzes dokumentiert und bei Bedarf anonymisiert an die LAG Pflegestützpunkte Baden-Württemberg e. V. übermittelt. Über die Schwerpunkte der Koordinierungs- und Vernetzungsarbeit wird einmal jährlich berichtet.
- (2) Der Pflegestützpunkt nimmt an der geplanten landesweiten Evaluation der Pflegestützpunkte teil und stellt die dafür erforderlichen Daten zur Verfügung. Der Umfang und die Art der Dokumentation orientieren sich an den Vorgaben der LAG Pflegestützpunkte.

### **§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages. Die Vertragspartner werden die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

### **§ 14 Inkrafttreten und Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.11.2010 in Kraft
- (2) Dieser Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende, frühestens zum 31.10.2012, gekündigt werden.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der Zustimmung aller Vertragspartner.

---

Landkreis Konstanz

---

AOK – Die Gesundheitskasse  
Bezirksdirektion Hochrhein-Bodensee

---

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),  
Leiter der vdek- Landesvertretung Baden-Württemberg

---

Landesverband der Betriebskrankenkassen  
Baden-Württemberg – für die Betriebskrankenkassen

---

IKK classic

---

Landwirtschaftliche Kranken- und Pflegekasse  
Baden-Württemberg

---

Knappschaft, Regionaldirektion München